

# Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

OTTO RENTROP GmbH & Co. KG  
Zeppelinstr. 9  
58840 Plettenberg  
("RENTROP")

und

("Lieferant")

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese QSV beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an Lieferanten von RENTROP. Sie gilt für Produkte und produktbezogene Dienstleistungen, die in RENTROP-Produkte einfließen.

Die QSV ist Bestandteil aller Rahmenverträge (Abrufaufträge), Einzelbestellungen sowie der Einkaufsbedingungen. Sie ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

Die dem aktuellen Stand der Technik anzuwendenden Verfahren und Abläufe bzw. die entsprechend gültigen Normen sind Bestandteil des Liefervertrages zwischen RENTROP und den Lieferanten.

### 1.2 Zielvereinbarung

Wie RENTROP seinen Kunden, so sind die Lieferanten RENTROP gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Es ist Aufgabe des Lieferanten, diese Zielsetzung in seinem Qualitätsmanagementsystem (QMS) zu verankern und alle Prozesse auf dieses Ziel auszurichten, um die von RENTROP festgelegten Spezifikationen mit jeder Lieferung zu erfüllen:

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- am vereinbarten Ort
- mit der vereinbarten Dokumentation
- in vereinbarter Ausführung und Qualität sowie
- zum vereinbarten Preis mit dem Ziel, die Herstell- und Bearbeitungskosten niedrig zu halten.

Zur Sicherstellung der Qualität verpflichtet sich der Lieferant, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, ein wirksames und nach der IATF 16949, mindestens aber der DIN EN ISO 9001, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten.

Der Lieferant sollte sich zum Ziel setzen, ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen, den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten, generell Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Nach der Erstvorlage obiger Zertifikate verpflichtet sich der Lieferant Änderungen im Zertifizierungsstatus (z. B. nicht durchgeführte Audits, Ablauf des Zertifikates) umgehend RENTROP mitzuteilen.

Weiterhin erklärt der Lieferant hiermit,

- die anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten
- keine Korruption und Bestechung zu tolerieren
- die Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter zu beachten
- das Verbot von Kinderarbeit einzuhalten.

Der Lieferant ist über die Einhaltung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung hinausgehend für die Qualität der gelieferten Vormaterialien entsprechend den in den Bestellvorschriften bzw. technischen Unterlagen vorgegebenen Merkmalen voll eigenverantwortlich. Er stellt daher sicher, dass er über ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und wirksames Qualitätssicherungssystem verfügt, welches jederzeit eine gleichbleibend hohe Qualität seiner Lieferungen an RENTROP gewährleistet und gleichzeitig eine ständige Verbesserung der Kriterien Qualität, Preis und Service anstrebt.

Der Lieferant prüft die Angaben von RENTROP im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an den Bestellvorschriften bzw. technischen Unterlagen, verbunden mit der vorgesehenen Verwendung (falls bekannt), informiert der Lieferant RENTROP umgehend.

## **2. AUDITIERUNG**

Der Lieferant erlaubt RENTROP und / oder dessen Kunden nach vorheriger Absprache das Recht auf Auditierung, soweit die Audits das QM-System und die zu liefernden Erzeugnisse betreffen. Dies gilt auch für einen vom Kunden oder von RENTROP beauftragten Dritten. Der Lieferant hat das Recht, Dienstgeheimnisse zu schützen.

Anlässe für Prozessaudits können sein:

- Absicherung des Produktentstehungsprozesses und der Serienanlaufphase (Neuprodukte)
- Qualitätsmängel
- Optimierung der Prozesse
- Prozessänderungen
- Prozessverlagerungen.

Anlässlich eines Systemaudits oder Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, den Beauftragten von RENTROP Einblick zu gewährleisten in:

- seine Herstellprozesse, die zur Herstellung der Vormaterialien oder zur Bearbeitung der RENTROP-Produkte angewandt werden
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
- das Handbuch der Qualitätssicherung
- die Prüfdokumentation
- seine Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagementsysteme.

Soweit erforderlich werden mit dem Lieferanten gemeinsame Audits beim Sublieferanten durchgeführt. Die im Ergebnis des Audits gemeinsam definierten Maßnahmen sind von der jeweils verantwortlichen Stelle der Vertragspartner konsequent umzusetzen. Auditergebnisse und bei der Betriebsbegehung gewonnene Erkenntnisse werden vertraulich behandelt und von Seiten RENTROP Dritten nicht zugänglich gemacht, es sei denn, der Weitergabe wird ausdrücklich zugestimmt.

### **3. QUALITÄTSVORAUSSPLANUNG**

Die Qualitätsvorausplanung sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- technische und kaufmännische Herstellbarkeitsanalyse
- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltung)
- Kapazität und Beschaffung (Material, Maschine, Betriebs- und Prüfmittel, Unterauftragnehmer)
- Prozess-FMEA
- Prüfplan, der mindestens Prüfmerkmale, Prüfhäufigkeit, Messmittel und Vorgaben zur Aufzeichnung beinhaltet
- kritische bzw. besondere Merkmale (D-Merkmale), die einer speziellen Prozesskontrolle unterliegen
- statistische Prozessregelung (SPC) und einfache Prozessregelung
- Planung der Verpackung unter Berücksichtigung von Transport und Korrosionsschutz sowie der Ver- und Entladeart
- Umweltschutz bei Prozessen und Recycling von Produkt und Verpackung
- Zuverlässigkeitsanalyse und Produktsicherheit.

### **4. ANFORDERUNGEN AN STANDARDPRODUKTE**

Standardprodukte sind Vormaterialien und Dienstleistungen, welche RENTROP nach Norm, Bestellvorschrift und technischen Unterlagen (siehe Pos. 22) ohne Produktentwicklungsphase vom Lieferanten bezieht.

Jede RENTROP-Bestellung ist mit dem zugehörigen Lieferantenangebot abzugleichen und bei eventuellen Abweichungen ist RENTROP zu informieren.

Diese Standardanforderungen können durch Zusatzforderungen hinsichtlich der gewünschten mechanischen Eigenschaften, Behandlungs- und Prüfparameter erweitert oder eingeschränkt werden. Diese sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu vereinbaren.

### **5. PRODUKTIONSPROZESS- UND PRODUKTFREIGABE (PPF) (ERSTBEMUSTERUNG)**

Vor Aufnahme von Serienlieferungen werden entsprechende Erstmusterlieferungen nach den jeweils gültigen Richtlinien (VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ PPF-Verfahren, oder PPAP gemäß QS 9000) vereinbart. Wenn in der Bestellung nichts anderes festgelegt wurde, gilt Vorlagestufe 2.

Vor dem Serieneinsatz von neuen oder geänderten Produkten (Ausnahme: Verschleißwerkzeuge) ist der Lieferant verpflichtet, eine Erstbemusterung mit angemessenen Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen und nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die von RENTROP geforderten Spezifikationen einzuhalten. Werden die von RENTROP festgelegten Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, so müssen zwischen den Vertragspartnern Vereinbarungen über geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die Inhaltsstoffe des Produktes sind im Rahmen der Erstbemusterung unter Nutzung des IMDS (Internationales Material Daten System) zu übermitteln.

Die Erstellung der Erstmusterteile sollte unter Serienbedingungen erfolgen. Jede Erstmustersendung ist deutlich mit dem Vermerk „Erstmuster“ zu kennzeichnen und mit einem Erstmusterprüfbericht zu versehen. Der Lieferant muss sich davon überzeugen, dass die Erstmuster den übergebenen technischen Unterlagen entsprechen. Dies bedeutet u. a., dass der Lieferant von sich aus externe Prüfinstitute beauftragen muss, wenn ihm eigene Einrichtungen zur Prüfung der festgelegten Eigenschaften oder Funktionen nicht zur Verfügung stehen.

Mit jeder Erstbemusterung hat der Lieferant mindestens drei eindeutig gekennzeichnete Erstmuster und alle zur Vorlagestufe gehörende Nachweisdokumente zu übergeben. Dazu sind die jeweils aktuellen Formulare nach VDA Band 2 oder QS 9000 zu verwenden. Werden bei der Erstbemusterung Abweichungen zu den Vorgabedokumenten festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise in Absatz 18 geregelt. RENTROP prüft den Erstmusterprüfbericht mindestens auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Forderungen.

## **6. SERIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN UND REQUALIFIKATIONS-PRÜFUNGEN**

Der Lieferant muss unabhängig von den produktbezogenen Prüfungen kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten prozessbezogenen Prüfungen sowie deren Ergebnisse anfertigen. Der Lieferant stellt auf Verlangen von RENTROP die Prüfdokumente als Kopie zur Verfügung.

Der Lieferant führt zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus je Produktgruppe jährlich mindestens eine Requalifikationsprüfung im Umfang der Erstbemusterung durch.

Die Prüfergebnisse sind vom Lieferanten zu dokumentieren und auf Anforderungen zu übermitteln. Für die jährlichen Requalifikationsprüfungen gegenüber den RENTROP-Kunden stellt der Lieferant auf Anforderung innerhalb von fünf Arbeitstagen seine Prüfergebnisse im Umfang der Erstbemusterungen zur Verfügung.

## **7. PRODUKT- UND PROZESSÄNDERUNGEN**

Hält der Lieferant zur Verbesserung oder Vereinfachung seiner Fertigung Änderungen für sinnvoll, so kann er diese bei RENTROP beantragen.

Eine Änderung der Produktionsverfahren (z. B. Wechsel der Wärme- bzw. Beschichtungsanlage, neue Anlagen), der Einsatzstoffe (z. B. Abschreckmedium, Beschichtungsmittellieferant), des Materials oder eine Betriebsverlagerung, darf nur nach einer von RENTROP schriftlich erteilten Freigabe durchgeführt werden.

Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass RENTROP sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.

## **8. LIEFERUNGEN, KENNZEICHNUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT**

Der Lieferant hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des Vorlieferanten / Lohnlieferanten möglich ist. Darüber hinaus müssen mit diesem System auch die jeweiligen Prozessdaten und Prüfergebnisse identifiziert werden können.

Der Lieferant muss jede Liefereinheit zu RENTROP mindestens wie folgt kennzeichnen:

- Artikelbezeichnung und -nummer
- Chargennummer
- Fertigungslosnummer
- Menge und Datum der Lieferung.

Sonderfreigegebenes Material darf nicht mit anderen Materialien / Lieferungen vermischt werden. Es muss immer eindeutig gekennzeichnet und sortenrein angeliefert werden.

Der Lieferant ist für eine transportsichere und qualitativ einwandfreie Verpackung zuständig. Eventuell anfallende Kosten können dem Lieferanten bei Verschulden angelastet werden.

## 9. PRÜFBESCHEINIGUNGEN

RENTROP ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen. Grundsätzlich ist mit jeder Lieferung eine Prüfbescheinigung mitzuliefern. Diese müssen den Anforderungen der DIN EN 10204 entsprechen. Mindestens müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Protokoll der Ist-Maße (aller tolerierten Maße auf der Zeichnung)
- Härteprotokoll bei wärmebehandelten Produkten
- Schichtdickenangabe bei oberflächenbehandelten Produkten
- Unsere Bestell- und Chargennummer
- Name des Prüfers inkl. Datum und Unterschrift

Bei Rohmaterial (z. B. Stangenmaterial) ist mit jeder Lieferung ein 3.1-Abnahmeprüfzeugnis erforderlich. Eine Zuordnung zu Lieferlos bzw. -charge muss immer eindeutig möglich sein.

## 10. GEFAHRSTOFFE

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber RENTROP ausschließlich nur solche Produkte (Erzeugnisse, Gemische, Stoffe) zu liefern, die den Regelungen der REACH/CLP-Verordnung und allen sonstigen geltenden stoffrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, dass insbesondere sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung und Zulassung von Stoffen erfüllt werden. Er wird darüber hinaus alle ihm gemäß der REACH/CLP Verordnung als Hersteller und für bezogenen Waren als Importeur obliegenden Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Informationspflichten, erfüllen.

Auf folgende Pflichten wird hingewiesen:

1. Informationsverpflichtung für Lieferanten von Erzeugnissen und Verpackungsmaterialien bzgl. SVHC Stoffen (REACH-VO, Artikel 33)
2. REACH-Verpflichtungen für Lieferanten von Stoffen oder Gemischen:
  - Registrierungsstatus (REACH-VO; Artikel 5, 7)
  - Sicherheitsdatenblätter und Stoffinformationen (REACH-VO; Artikel 31, 32).

Weiterhin ist die VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe zu beachten.

## 11. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten so zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsort und Produktionsdatum ermöglichen. Der Lieferant hat alle Unterlagen, die die Übereinstimmung der Produkte mit den festgelegten Merkmalen - betreffend Spezifikation, Herstellung oder Prüfung - nachweisen, mindestens 15 Jahre nach letzter Lieferung aufzubewahren.

Für die Erstmusterteile, Rückstellmuster sowie alle Bemusterungsunterlagen gelten 15 Jahre nach Serienauslauf, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

RENTROP hat das Recht, die Unterlagen beim Lieferanten nach vorheriger Ankündigung einzusehen. Nach Anforderung müssen Unterlagen innerhalb von zwei Arbeitstagen bei RENTROP in Kopie eintreffen.

## **12. EINGANGSPRÜFUNGEN, BEANSTANDUNGEN, MASSNAHMEN**

RENTROP prüft unmittelbar nach Eingang der Produkte und Dienstleistung, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Entdeckt RENTROP bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden / Fehler, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. In der Eingangsprüfung nicht entdeckte Schäden / Fehler werden dem Lieferanten angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Weitergehende als die vorgenannten Anzeige- und Prüfungspflichten obliegen RENTROP gegenüber dem Lieferanten nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB.

RENTROP obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

Der Lieferant erhält beanstandete Produkte / Dienstleistungen mit einem Mängelbericht zurück. Abweichungen sind grundsätzlich anhand eines 8D-Verfahrens zu bearbeiten. Der Lieferant hat unverzüglich die Ausfallteile bzw. das Ausfallmaterial auf Fehlerursache zu analysieren und durch geeignete Prozessverbesserungen die Schwachstellen zuverlässig zu beseitigen. Eine erste Stellungnahme, die vor allem die vorläufigen Korrekturmaßnahmen enthält, muss innerhalb von 24 h nach Eingang der Mängelrüge zugehen.

Von der Reklamation betroffene Lagerbestände sind sofort zu sperren, eine weitere Auslieferung ist zwingend zu verhindern.

Sollten keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, so ist das gesamte endgültige Untersuchungsergebnis spätestens nach fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Der Lieferant hat für ausreichende Analysekapazität zu sorgen. Die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren. Sollte ein Vorgang nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden können, so hat der Lieferant RENTROP in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) über das Ergebnis der laufenden Untersuchungen zu informieren. Nach vier Wochen ab Beanstandungsdatum behält sich RENTROP vor, nach Rücksprache mit dem Lieferanten ggf. ein externes Prüflabor zu Lasten des Verursachers zu beauftragen oder den Vorgang zu Lasten des Verursachers abzuschließen. In dringenden Fällen kann diese Zeit erheblich verkürzt werden. RENTROP behält sich vor, die eingeführten Korrekturmaßnahmen vor Ort zu überprüfen.

## **13. BEIM LIEFERANTEN FESTGESTELLTE ABWEICHUNGEN**

Produkte, die vom Lieferanten als fehlerhaft erkannt werden oder bei denen die Nichterfüllung der Forderungen vermutet wird, sind unverzüglich zu kennzeichnen und so zu lagern, dass eine Weiterverarbeitung und Lieferung an RENTROP ausgeschlossen ist. Es muss gewährleistet sein, dass fehlerhaftes Material gekennzeichnet ist und nur in Abstimmung mit RENTROP ausgeliefert wird. Sämtliche Nacharbeiten sind mit RENTROP abzustimmen, insbesondere solche die eine Beizbehandlung beinhalten, und müssen bei der Anlieferung als solche gekennzeichnet werden.

Umgehend sind durch den Lieferanten Maßnahmen einzuleiten, um auch vorausgegangene Produkte oder Lose zu überprüfen.

Ist bereits fehlerhaftes Material geliefert worden, so ist RENTROP unverzüglich zu informieren.

Weitere Maßnahmen (z. B. Zusatztests bei RENTROP sowie dadurch entstehende Kosten) sind gemeinsam abzustimmen.

## **14. BEI RENTROP / RENTROP-KUNDEN FESTGESTELLTE ABWEICHUNGEN**

Die Bearbeitungszeiten für die vereinbarte Nacharbeit stimmt der Lieferant mit RENTROP ab. Die Priorität wird jedoch durch die Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden von RENTROP bestimmt. Sollte der Rückversand der reklamierten Lieferung nicht möglich sein, z. B. wegen eines drohenden Bandstillstands beim Kunden von RENTROP, so ist bei Verschulden des Lieferanten das Material bei RENTROP durch den Lieferanten auszusortieren. Sollte dieses nicht möglich sein (z. B. Nachtschicht), so werden die Lieferungen bei Verschulden des Lieferanten in Absprache zu Lasten des Lieferanten aussortiert oder eventuell nachgearbeitet.

Sollten Sofortmaßnahmen beim Kunden von RENTROP notwendig sein, z. B. wegen eines drohenden Bandstillstands, so wird RENTROP geeignete Sofortmaßnahmen einleiten, den Lieferant informieren und den Lieferanten bei Verschulden später mit den entstandenen Kosten belasten.

## **15. LIEFERTREUE**

Der Lieferant ist zu 100% Lieferfähigkeit (Menge und Termin) verpflichtet unter Einhaltung der geforderten Qualität. Der Lieferant hat Terminrisiken und -verzögerungen RENTROP frühzeitig anzuzeigen. Die Liefertreue wird in regelmäßigen Abständen gemessen und bei unzulässigen Abweichungen wird der Lieferant zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert.

## **16. SONSTIGES**

Wärmebehandlungsprozesse müssen die Anforderungen der CQI 9 (Heat Treatment System Assessment der AIAG Automotive Industry Action Group) erfüllen.

Entsprechend gilt für Oberflächenbehandlungsunternehmen die Anforderung der CQI 11 (Plating System Assessment) und CQI 12 (Coating System Assessment). Hier erwartet RENTROP eine Selbstbewertung gemäß dem Fragebogen der o. a. Richtlinien.

## **17. NOTFALLPLANUNG**

Der Lieferant unterhält einen Notfallplan, der geeignet ist, seine Lieferfähigkeit gegenüber RENTROP auch im Falle des Eintretens unvorhergesehener Ereignisse (in den Bereichen Produktion, Produkte, Logistik, Beschaffung, EDV und Umwelt) aufrecht zu erhalten. Dieser Notfallplan ist RENTROP auf Verlangen vorzulegen.

## **18. PRODUKTHAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE**

Im Gewährleistungsfall ist RENTROP berechtigt, gegenüber dem Lieferanten die für die Bearbeitung der Reklamation entstehenden Aufwendungen gegen Kostennachweis geltend zu machen.

Soweit sich aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Leistung ein Schaden ereignet, haftet dieser in dem Umfang, in dem die von ihm erbrachte Leistung für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insofern stellt der Lieferant RENTROP ausdrücklich von seiner Haftung für die vom Lieferanten gelieferte Leistung frei.

## **19. VERSICHERUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN**

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, im Versicherungsjahr maximiert auf das Doppelte, abzuschließen. Zusätzlich ist eine KFZ-Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung mit mindestens der gleichen Deckungssumme abzuschließen. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind diese Versicherungen ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Je nach Forderung des jeweiligen Kunden von RENTROP, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken wird RENTROP den Lieferanten auffordern, den Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit zuzustimmen.

Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind RENTROP und der Lieferant zur gegenseitigen Information und Unterstützung bei allen mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umständen und Vorkommnissen verpflichtet.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer über den Inhalt dieser Rahmenvereinbarung zu informieren und RENTROP auf Wunsch eine schriftliche Deckungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen.

## **20. VERTRAULICHKEIT**

Beide Partner werden alle Unterlagen und Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der Geschäftsbeziehung erhalten, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere sie als vertraulich bezeichnet oder an ihre Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Desweiteren gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (GHV).

## **21. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollten die Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Lieferanten auch nach Mahnungen von RENTROP nicht eingehalten werden, so hat RENTROP das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Auch nach Beendigung der Qualitätssicherungsvereinbarung sind die gemäß dieser QSV abgeschlossenen Lieferverträge weiterhin gültig, sofern sie zum Zeitpunkt der Kündigung noch offen sind.

## **22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

RENTROP und der Lieferant sind sich darüber einig, dass über die in diesem Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten hinaus ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf bestehen oder entstehen kann. Soweit RENTROP gegenüber seinen Kunden über die Festlegungen dieser Vereinbarung hinausgehende Qualitätsvorschriften zu erfüllen hat, verpflichtet sich der Lieferant, diese Forderungen zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit zuzustimmen.

RENTROP und der Lieferant verpflichten sich, diesbezüglich einvernehmlich zusammenzuarbeiten und alle zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind umgehend schriftlich zu bestätigen.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



## 23. ÄNDERUNGEN

Mai 2018      Komplett überarbeitet

## 24. EINVERSTÄNDNIS

### Lieferant:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift VT-Leitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift QS-Leitung / QMB

### OTTO RENTROP GmbH & Co. KG:

Plettenberg,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift EK

\_\_\_\_\_  
Unterschrift QMB